

gezwungen, Hilfe beim Hause Oesterreich zu suchen und dieses um "handthabung" des Basler Friedens oder der Erbeinung zu bitten und zudem auch die "Schaffhausische brieff und Sigel ... bekhandt" zu machen, was der Stadt sicherlich wenig Ruhm einbringen würde. Auf dieses letztgenannte Mittel aber würde der Graf, schon in Anbetracht ihrer gegenseitigen freundnachbarlichen Beziehungen, lieber verzichten.

1) Als Aktenstück Nr. 9 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 157-160 - Blatt 159^v und 160^r leer

58

1597 Mai 16.

ABSCHIED¹ DER GEMEINEIDG. ORTE VON DER TAGSATZUNG ZU BADEN UEBER DEN STREIT ZWISCHEN GRAF KARL II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN UND DER STADT SCHAFFHAUSEN WEGEN DES VON LETZTEREM BEANSPRUCHTEN RUECKKAUFSRECHTS VON MERISHAUSEN

Zur Vorgeschichte s. EA V 1, 445 v

Die Forderungen Karls II. werden abgewiesen. Besiegelt vom Landvogt von Baden, Kaspar Heinrich, [Stadt- und Amts]rat von Zug.

1) Als Aktenstück Nr. 7 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 161-162 - Blatt 162^r leer

59

[15]97 September 7., Sigmaringen B
SCHREIBEN¹ GRAF KARLS II. VON HOHENZOLLERN [-SIGMARINGEN] AN
[BUERGERMEISTER UND RAT VON] SCHAFFHAUSEN

Seine verschiedenen wegen der "Lossung" von Merishausen an sie abgegangenen Schreiben wie auch seine diesbezüglichen Vorstösse an den beiden letzten badischen Tagsatzungen hätten sie sicher noch in bester Erinnerung. Trotz all dieser Bemühungen sei man bisher noch zu keiner Einigung gekommen, weshalb er nun entschlossen sei, auf die Erbeinung, "(darjnn Jr die von Schaffhausen

austruckhlich, wie ebenmessig wir als ein Oesterreichischer Rath unnd Leheman begriffen unnd gehorig sein)", zurückzugreifen und die darin vorgeschlagenen Rechtsmittel auszuschöpfen. Angesichts dessen, dass alle Beteiligten auf die Erbeinung verpflichtet seien, könne niemand etwas dagegen haben. "So gedencken wir nach dem Buechstaben offtermelter Ewiger Erbainigung, den Hochwürdigem fürsten unnd Herrn, herr Bischoffen Zu Basel [Jakob Christoph Blarer von Wartensee] Zu ainem Richter Hierjnnen Zugebrauchen, unnd Jme f. G. darumb Pittlich Zu ersuechen." Bevor er weitere Schritte tue, aber möchte er ihre diesbezügliche Meinung dazu erfahren. Sollte diese jedoch gleich wie die vorangegangenen negativ ausfallen, werden "[wir] uns nicht Lenger uffhalten Lassen". Er müsste sich dann, was er jedoch lieber vermeiden möchte, offiziell an den Kaiser [Rudolf II.] und das Haus Oesterreich wenden und auch sie, die XII eidg. Orte, "umb handthabung" der Erbeinung bitten.

"Wie Jr auch dissmal, ob die brief veraltet, oder ob wir in prima instantia vor Euch die Sach auszufueren schuldig seyen, unnd waz bissheer weitters eingewenndet worden, vor Jzig mahl nicht Zu disputiren, Sonnder diss alles Jm stand des rechtens Zu sparen habeth da Euch uff alle exception unnd einred gepurliche antwurth von unns widerfaren soll, dahin auch alle dergleichen sachen gehören."

Ihm persönlich wäre sowohl der Bischof von Konstanz, [Andreas, Erzherzog von Oesterreich], als auch der Bischof von Basel als Schiedsrichter angenehm. Weil ihnen aber der Bischof von Basel, mit dem sie verbündet seien, wahrscheinlich eher zusagen würde und Kardinal [Andreas] zudem schon mit anderen Geschäften überlastet sei, möchte er ersteren als Vermittler vorschlagen. Hoffentlich würden sie sich dessen Schiedsspruch unterziehen.

1) Als Aktenstück Nr. 3 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 163-164